



1
2024

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR FRÜHJAHRSSSESSION DER EIDG. RÄTE

26. Februar bis 15. März 2024

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

NATIONALRAT

| | | |
|--------|---|---|
| 23.073 | Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise | 3 |
|--------|---|---|

STÄNDERAT

| | | |
|---------|---|---|
| 23.3961 | Mo. WAK-SR. Personenbezogene Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen bewerten | 4 |
| 22.049 | ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge) | 5 |
| 22.439 | Pa.Iv. Amos. Freiwilliger Direktabzug der Einkommenssteuer vom Lohn | 6 |

23.073 BUNDESGESETZ ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSNACHWEIS UND ANDERE ELEKTRONISCHE NACHWEISE

14.03.2024

NATIONALRAT

Botschaft zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise.

Alle Personen, die über eine Schweizer Identitätskarte, einen Schweizer Pass oder einen von der Schweiz ausgestellten Ausländerausweis verfügen, sollen freiwillig und kostenlos eine E-ID beantragen können. Damit sollen sie sich im Internet wie auch in der physischen Welt schnell und unkompliziert digital ausweisen können.

Der Bund soll für die Herausgabe der E-ID verantwortlich sein, die für den Betrieb notwendige Infrastruktur anbieten und den grösstmöglichen Schutz der persönlichen Daten gewährleisten.

Der Bundesrat schlägt vor, dass die für den Betrieb der E-ID erforderliche Infrastruktur auch von kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Privaten für die Ausstellung von elektronischen Nachweisen genutzt werden

kann. Damit will der Bund die Grundlage für die digitale Transformation der Schweiz schaffen.

TREUHAND|SUISSE unterstützt den Vorschlag, dass eine E-ID eingeführt wird und dass für deren Herausgabe der Bund verantwortlich ist sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und zuzustimmen.

Chronologie:

| | | |
|------------|----|-----------|
| 22.11.2023 | BR | Botschaft |
|------------|----|-----------|

STÄNDERAT

23.3961 MO. WAK-NR. PERSONENBEZOGENE GESELLSCHAFTEN FÜR DIE BEMESSUNG DER VERMÖGENSSTEUERN ANGEMESSEN BEWERTEN

26.02.2024

STÄNDERAT

Personenbezogene Gesellschaften sollen für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessen, das bedeutet auf dem Substanzwert basierend, bewertet werden.

Heute werden Kapitalgesellschaften, deren Wertpapiere nicht gehandelt werden, nach Ertrags- und Substanzwert bewertet. Die Motion verlangt nun eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes: In Zukunft soll die Bewertung von personenbezogenen Gesellschaften ausschliesslich auf dem Substanzwert basieren. Damit sollen sie für die Bemessung der Vermögenssteuern angemessener bewertet werden können. Dies gilt für Gesellschaften, deren Ertrag (praktisch) ausschliesslich auf den Leistungen einer an der Gesellschaft ganz oder mehrheitlich beteiligten Einzelperson beruht.

Aus Sicht der WAK-S ist am Grundsatz der Vermögensbesteuerung nach dem Verkehrswert festzuhalten, weil die Kantone bereits heute über genügend Spielraum bei der Bewertungsfrage personenbezogener Gesellschaften verfügen.

Die Bewertung nach Substanz- und Ertragswert ist jedoch eine schweizerische Eigenheit. TREUHAND|SUISSE be-

fürwortet daher die Bewertung nach dem Substanzwert, da sie einfach verständlich ist und dafür sorgt, dass Unternehmen keine zu hohen Vermögenssteuern bezahlen müssen, welche nicht auf der tatsächlichen Situation der Unternehmen basieren.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt deshalb Annahme der Motion.

 Chronologie

| | | |
|------------|-------|-------------|
| 26.06.2023 | WAK-N | eingereicht |
| 30.08.2023 | BR | Ablehnung |
| 19.09.2023 | NR | Annahme |
| 25.01.2024 | WAK-S | Ablehnung |

STÄNDERAT

22.049 ZGB. ÄNDERUNG (UNTERNEHMENSNACHFOLGE)

12.03.2024

STÄNDERAT

Die vorgelegten Änderungen im Erbrecht sollen die familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtern.

Der Bundesrat schlägt verschiedene Massnahmen vor, um die familieninterne Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Unter anderem sollen Erbinnen oder Erben das Unternehmen übernehmen können, auch wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Des Weiteren schlägt der Bundesrat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs vor, sollte die Unternehmensnachfolgerin oder Unternehmensnachfolger Probleme haben, die übrigen Erbinnen und Erben auszahlen. Die pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben werden dabei geschützt.

Der Bundesrat schätzt, dass jährlich 3400 Unternehmen wegen der erbrechtlichen Regelung potenziell von Finanzproblemen betroffen sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen dem entgegenwirken. Die Vorlage stärkt damit den Wirtschaftsstandort und bedeutet für KMU eine höhere Stabilität.

Der Ständerat ist nicht auf die Vorlage eingetreten. Er argumentiert, dass auf Basis des geltenden Erbrechts jeder verantwortungsbewusste Unternehmer bereits genügend Massnahmen einleiten kann, um das Unternehmen

zu übergeben. Der aktuelle Vorstoss bringe keinen Effizienz- oder Beschleunigungsgewinn. Entsprechend brauche es in diesem Bereich keine weitere Regulierung.

Im Sinne einer möglichst tiefen Regulierung ist TREUHAND|SUISSE mit dem Ständerat einig, dass auf staatliche Eingriffe zu verzichten ist, wenn diese nicht einen deutlichen Mehrwert versprechen oder wenn sie sogar neue Probleme schaffen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Chronologie:

| | | |
|------------|------|----------------|
| 10.06.2023 | BR | Botschaft |
| 15.06.2023 | SR | Nichteintreten |
| 04.07.2023 | RK-N | Eintreten |
| 20.09.2023 | NR | Abweichung |
| 09.01.2024 | RK-S | Nichteintreten |

STÄNDERAT

22.439 PA.IV. AMOOS. FREIWILLIGER DIREKTABZUG DER EINKOMMENSSTEUER VOM LOHN

14.03.2024

STÄNDERAT

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind so zu ändern, dass ein freiwilliger Direktabzug der Einkommenssteuer vom Lohn möglich ist.

Die Pa.Iv. verlangt eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, sodass vom Arbeitgeber ein freiwilliger Direktabzug der Einkommenssteuer vom Lohn angeboten werden muss. Der Direktabzug soll angewendet werden, wenn sich die angestellte Person nicht ausdrücklich dagegen entscheidet (Opt-out).

Ziel ist, dass deutlich geringere Verluste durch Steuerschuldnerinnen und -schuldner entstehen, die Einziehungskosten sinken und mit der Zeit weniger Sozialleistungen zu zahlen sind.

Die WAK-N beantragte Nichteintreten, während der Nationalrat der Vorlage Folge gegeben hat.

TREUHAND|SUISSE sieht die Ursache von Steuerschulden nicht in den Steuerrechnungen, sondern im grund-

sätzlichen Umgang mit Geld. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass diejenigen, die Steuerschulden haben, sich für den freiwilligen Lohnabzug entscheiden würden – zumal es bereits heute möglich ist, freiwillige Steuervorauszahlungen zu leisten. Zudem entstünde für Arbeitgeber und Verwaltung zusätzlicher administrativer Aufwand.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt aus diesen Gründen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Chronologie:

| | | |
|------------|-------|----------------|
| 16.06.2022 | NR | Eingereicht |
| 09.01.2023 | WAK-N | Nichteintreten |
| 15.03.2023 | NR | Folge gegeben |

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandswiss.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 1-24 vom 21.02.2024



www.treuhandswiss.ch

Der POLIT|FLASH 1/2024 wurde auf Deutsch erstellt.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder:innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder:innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 4'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhandswiss machen uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.